

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1973

Nummer 46

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	27. 7. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Frankenberg.	405
	23. 7. 1973	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	406
	24. 7. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen.	406
	24. 7. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen.	406

77 **Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Bromskirchen
im Landkreis Frankenberg**

Vom 27. Juli 1973

Hiermit wird folgendes Verwaltungsabkommen bekanntgemacht:

Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Frankenberg

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf
und

dem Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft
und Umwelt in Wiesbaden

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Frankenberg, dessen engere und weitere Schutzzone in die Gemarkung Hallenberg, Amt Hallenberg, Kreis Brilon, hineinragen, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel.

Dieser handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnsberg, soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von dem dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. 10. 1973 in Kraft.

Düsseldorf,
den 13. 7. 1973

Namens
des Ministerpräsidenten
Der Minister
für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Deneke

Wiesbaden,
den 13. 7. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft
und Umwelt

Dr. Best

→ GV. NW. 1973 S. 405.

und Pflichten werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

→ GV. NW. 1973 S. 406.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 24. Juli 1973

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Werne nach Bork/Cappenberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1973, Seite 245.

Düsseldorf, den 24. Juli 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kaiser

→ GV. NW. 1973 S. 406.

**Nachtrag
zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft
erteilten Konzession vom 7. März 1881
nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn
von Eisern nach Haardt mit Abzweigung
nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte
sowie Anschlüssen an mehrere Gruben**

Vom 23. Juli 1973

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft — mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Bahnhof Eintracht (km 0,0) bis zum Bahnhof Hain (km 1,8) der Eisern-Siegener Eisenbahn.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Die aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 24. Juli 1973

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7. Juli 1973, Seite 253, ist bekanntgegeben worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten der Gemeinde Westerkappeln für den Ausbau der Gemeindestraße „Poststraße“ festgestellt habe.

Düsseldorf, den 24. Juli 1973

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

→ GV. NW. 1973 S. 406.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.